

Begründung

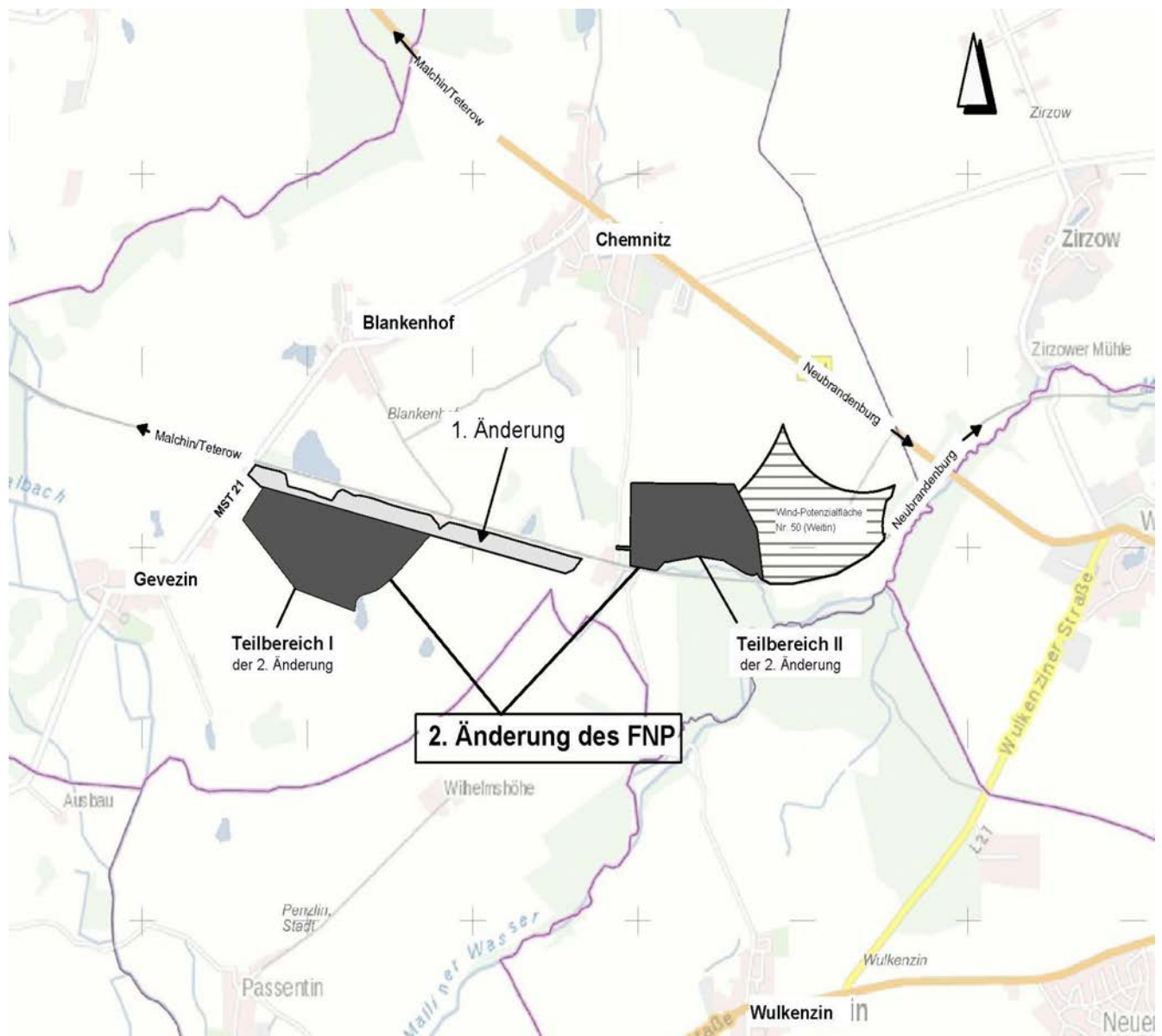
zur 2. Änderung

des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Blankenhof

Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder
Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare
Strahlungsenergie, dienen - Photovoltaikanlage (SO-PVA)

im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen
Nr. 9 "Sondergebiet PVA an der Bahn 2" und
Nr. 10 "Sondergebiet PVA an der Bahn 3"



Übersichtsplan

Entwurf

Stand: 29.07.2025

Gemeinde Blankenhof

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt

Begründung Teil I

1. Grundlagen der Planung
 - 1.1 *Kartengrundlage*
 - 1.2 *Rechtsgrundlagen*
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Planungsanlass und Planungsbindungen
4. Vereinbarkeit mit übergeordneten Fachplanungen
 - 4.1 *Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)*
 - 4.2 *Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)*
5. Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB
6. Belange des Klimaschutzes
7. Belange des Bodenschutzes
8. Sonstige Belange (nachrichtliche Übernahmen)
 - 8.1 *Belange der Forst*
 - 8.2 *Belange der Telekom*
 - 8.3 *Belange der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH*

Begründung Teil II

Teil I

1. Grundlagen der Planung:

1.1 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein (fotokopierter) Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof vom 05.09.2005, der auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTKM M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V erstellt wurde.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Maßstab 1:7.500 erstellt. Durch die Grenze des Änderungsbereiches der 2. Änderung, die aus zwei Teilbereichen besteht, und die farbige Darstellung der Änderungen wird die 2. Änderung des FNP deutlich vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgegrenzt.

1.2. Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof:

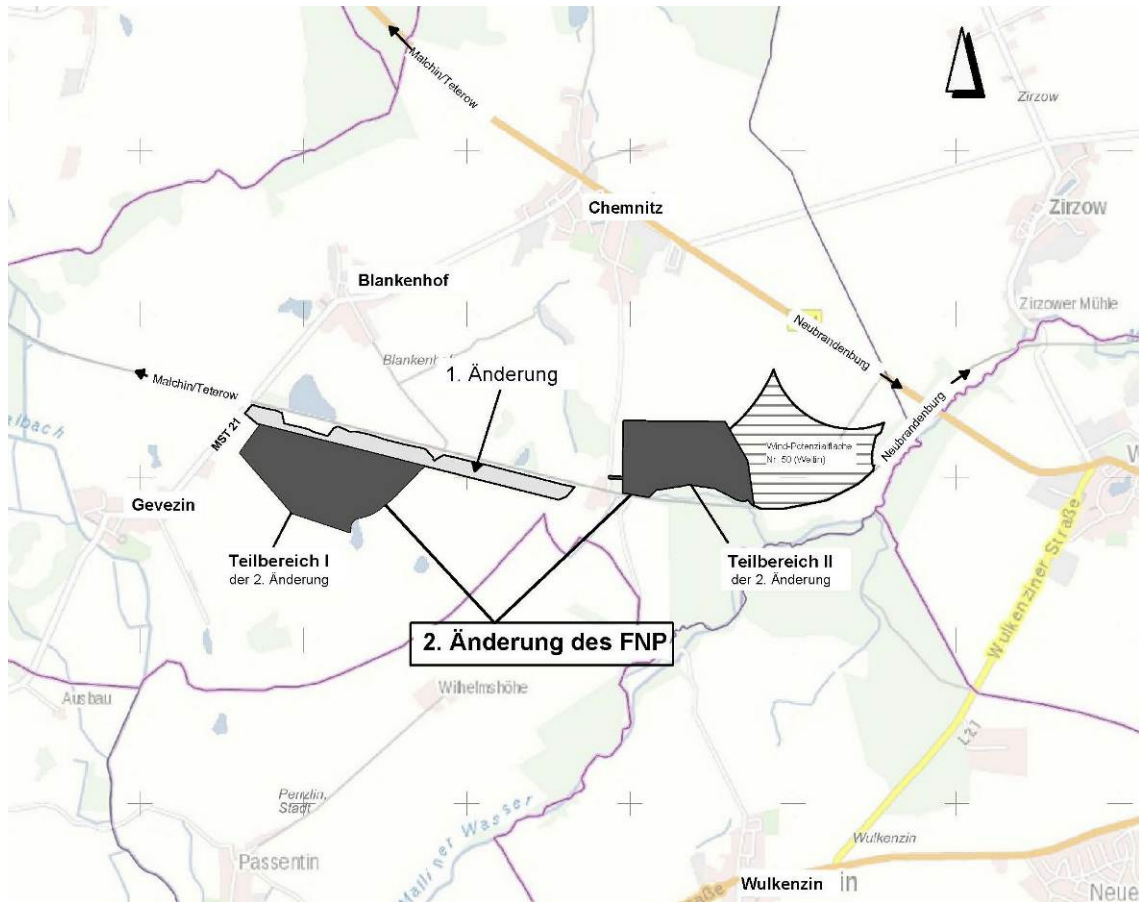
- + *das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)*
- + *die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)*
- + *die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)*
- + *Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)*
- + *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dez. 2022*
- + *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,228)*
- + *Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof in der Fassung der 2. Änderung vom 26.04.2023*

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit den Aufstellungen der Bebauungspläne Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ der Gemeinde Blankenhof. Dafür ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes in 2 Teilbereichen erforderlich.

Der **Teilbereich I** der **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 und befindet sich in der Gemarkung Gevezin, umfasst eine Fläche von ca. 39,2 ha südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg und schließt an den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof direkt an.

Der **Teilbereich II** steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, befindet sich ebenso in der Gemarkung Gevezin und umfasst eine Fläche von ca. 30,5 ha nördlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Bei beiden Teilbereichen handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche entlang einer Bahntrasse.



Der Teilbereich II grenzt östlich an ein zukünftiges Windenergiegebiet bzw. Beschleunigungsgebiet, welches im Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 27.11.2023) als 43 ha große Potenzialfläche Nr. 50 (Weitin) dargestellt ist. Die digital verfügbaren Grenzen dieser Potenzialfläche wurden zur exakten Abgrenzung des Teilbereichs II berücksichtigt, so dass räumliche Überschneidungen vermieden werden.

3. Planungsanlass und Planungsbindungen

Die Gemeinde Blankenhof stellt sich den Zielsetzungen zur Umsetzung der Energiekonzepte des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV). Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde 2015 ein Landesenergiekonzept beschlossen (17.02.2015). Es erlangte 2016 Rechtskraft.

Die Bundesregierung strebt mit ihrem 2012 verfassten Energiekonzept den Ausbau der erneuerbaren Energien an, um langfristig die Versorgungssicherheit innerhalb der Bundesgrenzen zu erhalten und um seinen Beitrag zum Klimaschutz zu gewährleisten. Aufgrund der Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. In der Konsequenz sollten schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Die Bundesregierung bzw. der Bund hat somit die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen ebenfalls aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

Die weiterhin zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, die fortschreitende Integration Europas und die globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung bieten Chancen für Mecklenburg-Vorpommern, bergen aber auch Risiken – sie haben Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes.

Der Ostseeraum gehört europaweit zu den wachsenden Wirtschaftsregionen. Er ist durch starke internationale Verflechtungen und einen hohen Anteil innovativer Unternehmen gekennzeichnet. Damit kann die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im südlichen Ostseeraum zu einem wichtigen Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen werden. Dafür ist die Energieerzeugung notwendig.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein großes Potenzial zur Gewinnung erneuerbarer Energien in den Bereichen Bioenergie, Solarenergie, Geothermie sowie aus Windenergie (On- und Offshore). Die Nutzung dieser Potenziale wird aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende weiter intensiv (auf Bundes- aber vor allem) auf Landesebene vorangetrieben.

Die Nutzung der Sonnenenergie ist ein wichtiger Bestandteil. Die Solarenergienutzung soll in Mecklenburg-Vorpommern ausgebaut werden. Die regionale Wertschöpfung wird partiell durch die Teilhabe von Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Somit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden.

Im Verbund haben die Ministerpräsidenten bzw. ersten Bürgermeister der norddeutschen Länder dieses Ziel in ihrem Wismarer Appell vom 25.01.2016 noch einmal unterstrichen. Dem Landesplanungsgesetz M-V (LPIG M-V) ist folgendes zu entnehmen:
„Die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung soll sozial, ökonomisch und ökologisch verträglich sowie bodenschonend auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgerichtet werden. Den durch die hohe Qualität seiner Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und seine Küsten, Bodden und Seenlandschaft geprägten Charakter des Landes gilt es zu erhalten, zu entwickeln und durch Land-, Forst-, Fischerei- und Energiewirtschaft sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus zu nutzen. Um mit möglichst wenig Ressourcen die größtmögliche Wertschöpfung zu erzielen, sind die Anstrengungen zu einer effizienten und nachhaltigen Energie- und Rohstoffnutzung sowie des Recyclings zu erhöhen.“ [3]

Planungsziel der Bebauungspläne ist, auf den Flächen der **Teilbereiche I und II** entlang der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Die Errichtung der Solaranlagen ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Mit der EEG-Novelle 2021 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt. Das Ziel, die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten, setzt voraus, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Als Zwischenziel wurde eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 % bis 2030 vereinbart.

Als neues Flächenkriterium zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien wurde mit der EEG-Novelle 2021 festgelegt, dass PV-Anlagen nunmehr in einem 200 m Korridor entlang der Verkehrsstrassen die Voraussetzungen der EEG-Vergütung erfüllen.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat nun den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrsstrassen und auf Konversionsstandorten zulässig sind, abzuweichen, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen.

Da die Errichtung der Solaranlage von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Gemeinde beschlossen, den bereits geplanten Solarpark (B-Plan Nr. 8) entsprechend der Novellierung des EEG auf den 200 m-Korridor (Bereich 2) und die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Bereich 3) zu erweitern und mit dem Bebauungsplan Nr. 9 hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst ebenfalls 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen.

Der Bereich 2 umfasst einen im Bundesgesetz (EEG 2021) verankerten 200 m breiten bahnparallelen Bereich.

Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse.

Dies hat die Gemeinde zum Anlass genommen, am 19.05.2023 für ihre Planungen einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu stellen.

Mit Bescheid vom 18.02.2025 wurde die Abweichung (aber nur) für die bahnparallelen Bereiche (Bereich 2) bis 200 m zugelassen. Auf Grundlage dieses Bescheides hat sich die Gemeinde entschlossen, die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 auf den 200 m bahnparallelen Bereich zu reduzieren, um so für diese Bereiche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung der geplanten Photovoltaikanlagen für einen festgesetzten Nutzungszeitraum mit Folgenutzungsfestsetzung zu schaffen.

Um somit die zulässige Flächenkulisse als Teilfläche bis zum 200 Meter Korridor im Normalverfahren zeitnah weiterführen zu können, ist jeweils ein Teilungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 9 und Nr. 10 erforderlich. Die Teil-Bebauungspläne werden als Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und als Nr. 10.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ im Normalverfahren weitergeführt. Der Teil-Bebauungsplan Nr. 9.2 und Nr. 10.2 (Baufeld über den 200 Meter Korridor hinaus) wird zunächst nicht weitergeführt, aber auch noch nicht eingestellt. Die Fortführung bzw. die Entscheidung zur Einstellung der Teil-Bebauungspläne Nr. 9.2 und Nr. 10.2 unterliegt insofern der angekündigten Teilfortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV). Das Bauleitplanverfahren für die Teil-Bebauungspläne Nr. 9.2 und Nr. 10.2, welche sich mit dem Bereich 3 bauordnungsrechtlich auseinandersetzen, kann erst nach Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) weitergeführt werden bzw. über dessen Fortführung entschieden werden.

Auf Grundlage dieser Bescheide hat sich die Gemeinde entschlossen, das Plangebiet auf den 200 m bahnparallelen Bereich zu reduzieren und auch für die F-Plan Änderung weiter zu verfolgen, um so für diesen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung der geplanten Photovoltaikanlage vorzubereiten.

Darüber hinaus hält die Gemeinde zur Wahrung der Möglichkeit, den Bereich 3 (über 200 m parallel zu den Bahngleisen hinaus) ebenfalls für die Photovoltaiknutzung (für die Teilbebauungspläne 9.2 und 10.2) vorzubereiten, an der Darstellung des Sonstigen Sondergebiets SO PVA innerhalb der beiden unveränderten Änderungsbereiche der 2. Änderung fest.

In der Regel gilt für Flächennutzungspläne bzw. deren Änderung ein Planungshorizont von 10-15 Jahren, ehe eine Aktualisierung empfohlen wird. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass innerhalb dieses Planungshorizontes mit der Fortschreibung des LEP M-V eine landesweit

geltende Möglichkeit geschaffen wird, Flächen über 200 m parallel zu Bahngleisen hinaus, für die solare Energiegewinnung nutzen zu können. Das betrifft die konventionellen Freiflächenanlagen, als auch alternativ die Agri-PV Nutzung.

4. Vereinbarkeit mit übergeordnete Fachplanungen

4.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Das LEP M-V erhielt durch die Verordnung vom Mai 2016 Rechtskraft. Die Ziele des LEP sind grundlegend. Die Gemeinde berücksichtigt deshalb die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, konkret aus dem Kapitel 5.3 Energie in den Punkten (1), (2) und weitere, Zitat: „5.3 Energie

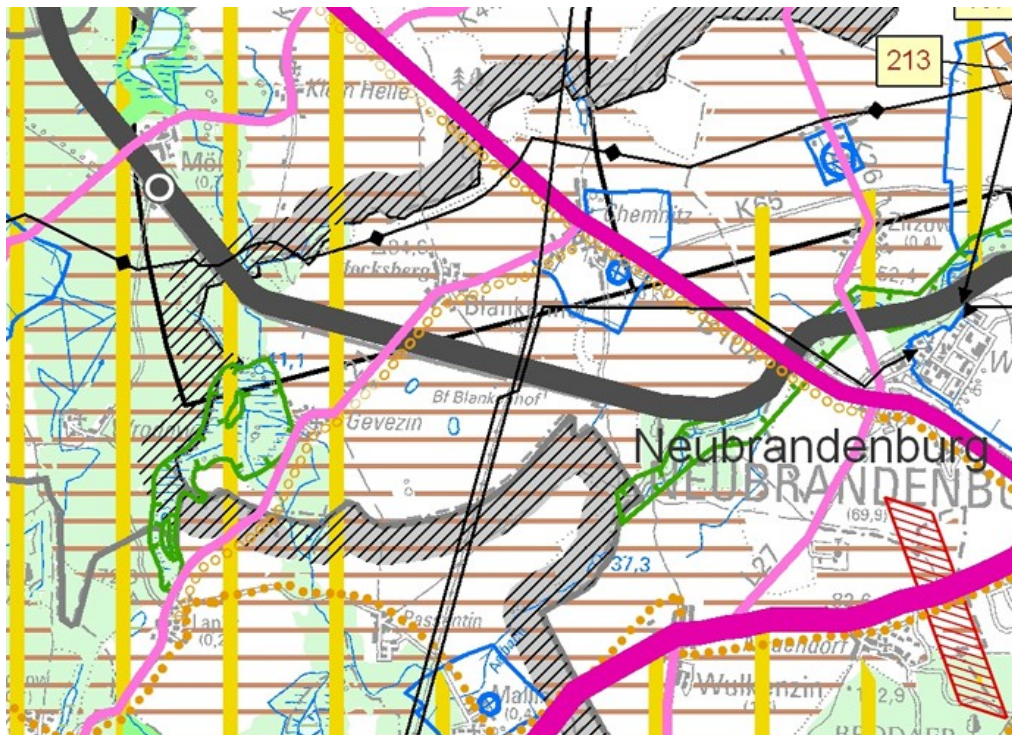
(1) *In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.*

(2) *Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, der Erhöhung der Energieeffizienz, der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.*

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“

Im Kapitel 5.3 Energie werden unter Abschnitt (2) Ziele der Raumordnung formuliert, darunter Ausnahmemöglichkeiten bei überwiegendem öffentlichen Interesse.

Die Bebauungspläne Nr. 9.1 und 9.2 sowie 10.1 und 10.2 folgen dem Abschnitt (2). Es geht hier um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser liegt in einem hohen Maße und zunehmend im öffentlichen Interesse.



Auszug aus dem RREP MS, Quelle: www.bplan.geodaten-mv.de

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

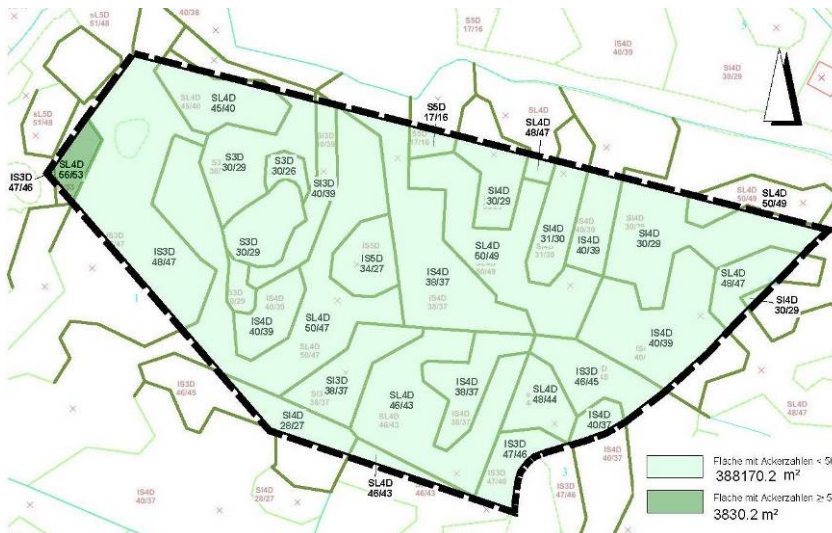
5.3 Energie

- (9) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

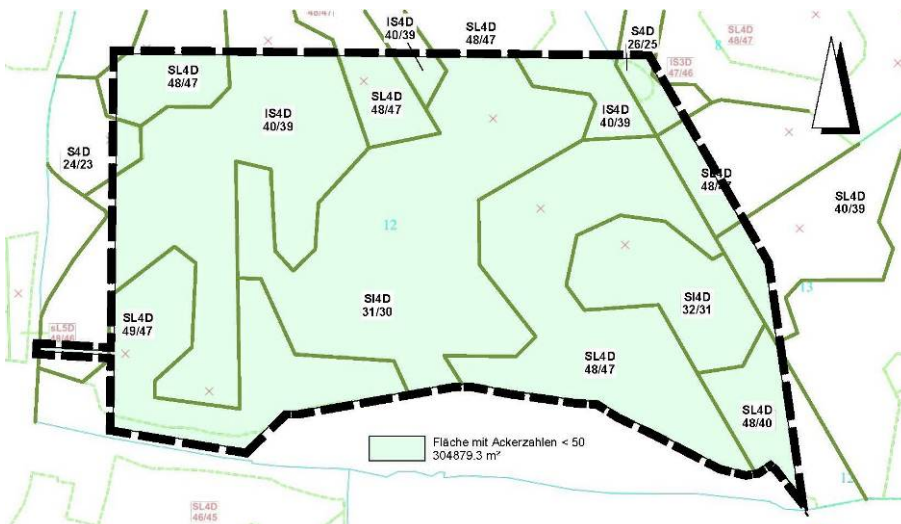
Gemäß behördlicher Abstimmung zum LEP M-V kann folgende Verfahrensweise zur Anwendung kommen.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung M-V „Sollen mit Planungen/Maßnahmen/Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. In diesem Fall stehen Ziele der Raumordnung der Planung / Maßnahme/Vorhaben nicht entgegen, denn nur raumbedeutsame Planungen / Maßnahmen/Vorhaben sind von den Zielen der Raumordnung erfasst.“

UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG



Teilbereich I auf Karte mit gekennzeichneten Böden und Ackerzahlen



Teilbereich II auf Karte mit gekennzeichneten Böden und Ackerzahlen

Die von der Planung umfassten Flächen im **Teilbereich I** betragen ca. 39,2 ha. Davon werden ca. 0,38 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Wertzahl ≥ 50 zur Errichtung der PV-Anlage in Anspruch genommen. Die von der Planung umfassten Flächen im **Teilbereich II** betragen ca. 30,5 ha und weisen generell Werte von weniger als 50 Bodenpunkten auf.

FAZIT:

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung im Hinblick auf die Unterschreitung der Flächeninanspruchnahme < 5 ha von Böden mit einer Wertzahl ab 50 vereinbar.

4.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ist seit dem 15.06.2011 (GVOBl Nr. 10/2011 S. 362) rechtsgültig.

(1)

In der Region Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP MS verankert (Programmsatz 6.5 (4) des RREP MS).

Im RREP (Karte) ist die Gemeinde und umliegende Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Textteil heißt es unter:

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung unter Punkt 4: „...*die Energiewirtschaft ... sollen als tragende Wirtschaftszweige der Region erhalten und konkurrenzfähig weiterentwickelt werden.*“

Unter Punkt 10: „*Die Erzeugung, Nutzung und Verbreitung regenerativer Energien ... sollen gestärkt werden ...*“

Unter Punkt 11: „*Land-, ...wirtschaft sollen zur Förderung von nachhaltiger Landbewirtschaftung ...sowie zur Erzeugung regenerativer Energien dienen*“

Diese Leitlinien der regionalen Entwicklung für Mecklenburg treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Die Teilflächen I und II liegen vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und werden aktuell auch landwirtschaftlich genutzt.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP MS festgestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Dazu gehören gem. Punkt 6.5 (6):

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Im Kapitel 6.5 Energie einschl. Windenergie des RREP MS heißt es im Abschnitt (4):

„(4) Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.“

Im Abschnitt (6) ist weiterhin zu entnehmen:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht liegt der Begründung als Bestandteil bei.

Weiterhin ist in der Begründung zu 6.5 (4) dargelegt:

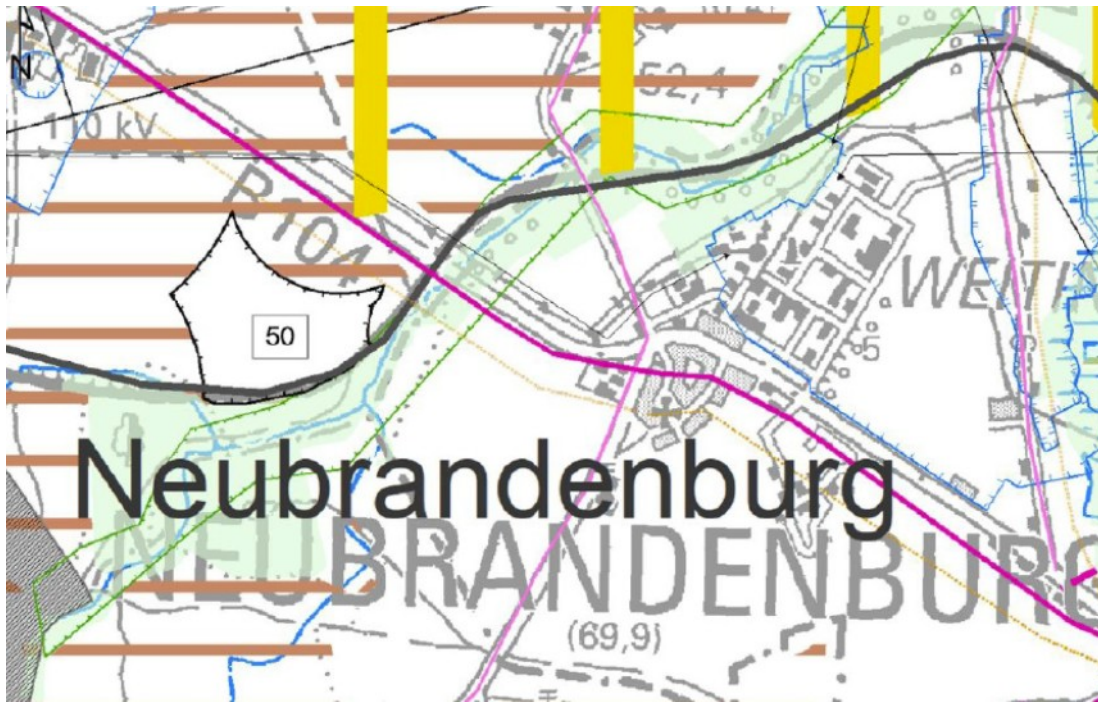
„Die Nutzung regenerativer Energien trägt zur regionalen Wertschöpfung bei und sichert Arbeitsplätze. Finden die Energieerzeugung wie auch der Energieverbrauch in der Region statt, trägt dies gleichzeitig zum Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe bei. Die Ansiedlung von Energiegewinnungsanlagen für erneuerbare Energien kann zu Pachteinnahmen und Gewerbesteuern für die Gemeinden beitragen und bietet der Landwirtschaft Produktions- und Einkommensalternativen. Somit wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Räume geleistet.“

Das Planvorhaben nimmt sich diese Aussage zum Ziel und möchte einen ortsbezogenen wirtschaftsfördernden Beitrag leisten. Zudem möchte sie die Sicherung der Daseinsvorsorge der Bundesbürger unterstützen.

(2)

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat bereits im November 2012 den Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ gefasst. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden bereits drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die folgenden drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung an dem jeweils weiter qualifizierten Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichts erfolgten in den Jahren 2016/2017, 2018 bzw. 2021.

Noch bevor die Teilfortschreibung abgeschlossen werden konnte, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten erheblich geändert. Die Abwägung über die Entwurfsfassung zur 4. Stufe der Beteiligung wurde nicht mehr vorgenommen. Eine Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten, wie sie bis 2022 verfolgt wurde, ist ab Februar 2024 nicht mehr zulässig. Außerdem muss zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte etwa das Dreieinhalbfache der Fläche, die in der vierten Beteiligungsstufe für Windenergieanlagen vorgesehen war, zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund dieser erheblichen Änderungen sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise als auch auf den Flächenumfang geht der Regionale Planungsverband noch einmal auf das Stadium des Vorentwurfs zurück.



Ausschnitt aus Teilfortschreibung RREP MS (Vorentwurf) – Darstellung Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50

Mit dem Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung vom 27.11.2023 wurde der Vorentwurf für die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz freigegeben. In der Zeit vom 15. Januar bis 15. März 2024 sind diese aufgefordert, der Geschäftsstelle Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung und andere für die Abwägung zweckdienliche Informationen zum Vorentwurf mitzuteilen. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz wurde mit der Meldung vom 28.11.2023 durchgeführt.

Auf Grund des laufenden, noch nicht abgeschlossenen Planverfahrens des Regionalen Planungsverbandes und unter Berücksichtigung des entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geforderten Flächenbeitragswertes von 2,1 % in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte hat die Gemeinde sich entschlossen, das Plangebiet um die Potenzialfläche Nr. 50 zu reduzieren, um so ihre Planungen bezüglich der Solarnutzung zeitnah umsetzen zu können.

5. Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof sind die **Teilbereiche I und II**, die den Plangebiet der Bebauungspläne Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ entsprechen, als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird der Flächennutzungsplan auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.01.2020 geändert.

Um die langfristig geplanten Entwicklungen der Gemeinde bezüglich der Erzeugung erneuerbarer Energien im Flächennutzungsplan darzustellen, werden bei dieser 2. Änderung des FNP die **ursprünglichen** Plangebietsflächen der Bebauungspläne B-Plan Nr. 9 und B-Plan Nr. 10 (einschließlich des Bereiches 3) abzüglich der Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50 berücksichtigt und als Sonstiges Sondergebiet nach die § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlenenergie, dienen- Photovoltaik-Anlage (SO-PVA)Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Die Gemeinde reagiert damit auf die bevorstehenden landesplanerischen Anpassungsabsichten der Landesregierung. Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

(LEP) wird fortgeschrieben. Beide Beteiligungsstufen sind zwischenzeitlich abgeschlossen; mit der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde begonnen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Bebauungspläne Nr. 9.1 und 10.1 durch die höhere Verwaltungsbehörde - hier der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung genehmigungspflichtig sind.

6. Belange des Klimaschutzes

Der § 1a Absatz 5 des Baugesetzbuches besagt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die baurechtliche Legitimation der geplanten Freiflächensolaranlagen vor. Diese Solaranlagen dienen aufgrund ihrer Bau- und Funktionsweise der Daseinsvorsorge und Versorgungssicherheit, der Klimaanpassung und nicht zuletzt dem Klimawandel.

Der Individualverkehr (durch temporäre Bau- und Wartungsfahrzeuge) erhöht sich nicht im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung, sondern verringert sich eher. Die Bodenversiegelung beschränkt sich auf die anlagebedingten Wegeerschließungen in Schotterbauweise und Flächenbefestigungen für Trafostationen. Diese sind als unerheblich zu bewerten.

Die Gemeinde leistet mit der Ausweisung und Umsetzung von Flächen für die Nutzung aus erneuerbarer Energie (Solare Energie) einen Beitrag gegen den Klimawandel und zum Klimaschutz.

7. Belange des Bodenschutzes

Der § 1a Absatz 2 des Baugesetzbuches besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

In den parallel aufgestellten Bebauungsplänen Nr. 9 (Teilbereich I) und Nr. 10 (Teilbereich II) wird eine zeitliche Befristung der Betriebsdauer der geplanten Solarfreiflächenanlage auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung festgesetzt. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie dem § 1a Abs. 2 BauGB wird langfristig Rechnung getragen, da die Flächen nach der solaren Zwischennutzung der Landwirtschaft wieder zu Verfügung stehen. Es besteht somit kein dauerhafter Flächenverlust. Zudem trägt der Effekt der extensiven Bewirtschaftung der Flächen zu einer Bodenverbesserung bei, da die Fläche der Erosion, des Umbruchs, der Verdichtung und des Nährstoffeintrags für den Nutzungszeitraum von 30 Jahren nicht ausgesetzt ist.

8. Sonstige Belange (Nachrichtliche Übernahmen)

8.1 Belange der Forst

Südlich des Teilbereiches II, direkt an der Bahnanlage, befindet sich eine Waldfläche. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist gemäß § 20 LWaldG M-V in Verbindung mit der WAbstVO ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Der Boden um Transformatoren herum ist in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Wald dauerhaft frei von brennbarem Material zu halten.

Im detailschärferen Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

8.2 Belange der Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz muss jederzeit möglich sein und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom ist bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet. Daher ist schon bei der Festlegung der Standorte ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen. Es besteht keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

8.3 Belange der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist stets die Einholung einer Schachterlaubnis beim Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu Leitungen der Stadtwerke sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen. Sofern in den Bestandplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

*gebilligt durch Beschluss der GV am:
ausgefertigt am:*

Der Bürgermeister